



Ergebnisprotokoll:

Sitzung des Gemeinderats

am 27.04.2026

öffentlich

Sitzungszeit:	15:01 Uhr bis 17:53 Uhr
Vorsitzender:	Clemens Moll
Schriftführer:	Manuel Romer

§ 1	
Bekanntgaben	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:01 bis 15:03 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 1.1	359/2025
Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:03 bis 15:04 Uhr

zur Kenntnis genommen



§ 1.2	377/2025
Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:04 bis 15:05 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 1.3	141/2026
Bekanntgabe: Entwicklung Anmeldezahlen an Schulen in Weingarten	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:05 bis 15:07 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2	
Anfragen und Anregungen	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:07 bis 15:07 Uhr



§ 2.1	306/2025/1
Beantwortung von Anfragen und Anregungen: StRin Spieß - Majolika-Wand Stadtgarten - GR 21.07.2025 ö	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:07 bis 15:08 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.2	123/2026/1
Beantwortung von Anfragen und Anregungen: StR Zimmermann - Kontrolle von geparkten Wohnwägen in Wohngebieten - GR 16.03.2026 ö	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:08 bis 15:09 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.3	125/2026/1
Beantwortung von Anfragen und Anregungen: StR Oligmüller - Geschwindigkeitsbegrenzungen Hähnlehofstraße - GR 16.03.2026 ö	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:09 bis 15:10 Uhr

zur Kenntnis genommen



§ 2.4	139/2026
Beantwortung von Anfragen und Anregungen: StRin Spieß - Zustand Naherholungswald - GR 16.03.2026 ö	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:10 bis 15:11 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.5	170/2026
Beantwortung von Anfragen und Anregungen: StR Zimmermann und StRin Spieß - Leerstände Karlstraße - GR 08.12.2025 ö und 16.03.2026 ö	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:11 bis 15:12 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.6	171/2026
Beantwortung von Anfragen und Anregungen: StRin Baur - Öffentliches WLAN - GR 08.12.2025 ö	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:12 bis 15:13 Uhr

zur Kenntnis genommen



§ 2.7	180/2026
Anfrage StR Wielath: Sitzgelegenheiten Bushaltestelle Ev. Kirche	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:13 bis 15:14 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.8	181/2026
Anfrage StRin Spieß: Sanierung Klostermauer im Mostgässle	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:14 bis 15:15 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.9	182/2026
Anfrage StRin Städele: Schulweg Lazarettstraße	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:15 bis 15:16 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.10	183/2026
Anfrage StRin Städele: Fußgängerverkehr Freibad	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:16 bis 15:17 Uhr

zur Kenntnis genommen



§ 2.11	184/2026
Anfrage StRin Städele: WiB-Artikel Car-Sharing	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:17 bis 15:18 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.12	185/2026
Anfrage StR Wiest: Zebrastrreifen Hähnlehofstraße	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:18 bis 15:19 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.13	186/2026
Antrag StR Wiest: Hähnlehofstraße 30er-Zonen	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:19 bis 15:20 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 2.14	187/2026
Anfrage StR Wiest: Schussenstraße durchgängig gleiches Tempo	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:20 bis 15:21 Uhr

zur Kenntnis genommen



§ 2.15	188/2026
Anfrage StR Wiest: Tempo 30km/h Kindertagesstätte	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:21 bis 15:22 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 3	145/2026
Ganztagsbetreuung an Grundschulen - Neufassung Benutzungsordnung	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:22 bis 15:45 Uhr

mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

X. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die anspruchserfüllende Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 eine Neufassung der Benutzungsordnung als Grundlage zur Leistungserbringung einer anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuung an Grundschulen.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die bestehende Benutzungsordnung für nichtanspruchserfüllende Betreuungsangebote aus dem Jahr 2020 fortbestehen wird bis zur Vollendung des Schuljahres 2028/29.



§ 4	142/2026
Ganztagsbetreuungsanspruch - Neufassung Entgelte für anspruchserfüllende Betreuung	
Registrier-Nr.:	Uhrzeit: von 15:45 bis 15:46 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

X. Beschluss:

Ergänzend zur Vorlage 107/2026 beschließt der Gemeinderat für das rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebot an Schulen folgende Entgelte sowie daraus ableitend folgende Rahmenbedingungen:

a) Entgelte

Schulzeit

Betreuungsangebot	3-Tage	4-Tage	5-Tage
Randzeit morgens	33,00€	41,00€	49,00€
Ganztag	111,00€	148,00€	185,00€
Randzeit abends	49,00€	61,00€	73,00€

Ferien

	Anzahl Tage	Preis/Platz
Herbstferien	4	37,00€
Weihnachtsferien	2	18,00€
Fasnetferien	6	55,00€
Osterferien	5	46,00€
Pfingstferien Modul 1	4	37,00€
Pfingstferien Modul 2	3	27,00€
Sommerferien Modul 1	2	18,00€
Sommerferien Modul 2	5	46,00€
Sommerferien Modul 3	5	46,00€
Sommerferien Modul 4	5	46,00€
Sommerferien Modul 5	5	46,00€



- b) Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage des Gesamtaufwands. Der durch Elternentgelte nicht gedeckte Anteil wird (unter Anrechnung der jeweiligen Landesförderung) während der Umstellungsphase aus dem städtischen Haushalt finanziert.
Nach der Umstellungsphase soll eine Finanzierung durch Land und Elternbeteiligung erfolgen. Der städtische Anteil soll durch geeignete Maßnahmen möglichst gering gehalten werden.**
- c) Die Kalkulation sieht für das Randzeitenangebot einen Kostenaufschlag von 20% im Verhältnis zum Ganztagsangebot vor, da das Randzeitangebot ein freiwilliges Angebot darstellt.**
- d) Vor der Einrichtung neuer Gruppen ist die Unterbringung in Bestandsgruppen zu prüfen. Sofern dies nicht möglich ist, sind zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zusätzliche Gruppen erforderlich.**
- e) Ab dem zweiten Kind in derselben Betreuungseinrichtung wird ein Geschwisterkindrabatt von 50% gewährt. Der Geschwisterkindrabatt gilt nicht für die Ferienbetreuung. Eine Ausweitung der Geschwisterkindregelung auch für Kindergartenkinder ist für das Schuljahr 2027/2028 in Prüfung.**
- f) Zur Vergleichbarkeit künftiger Gebühren wird der Kalkulationsgrundlage, wie im Sachverhalt erläutert, zugestimmt.**
- g) Zur finanziellen Sicherung des städtischen Haushalts ist während der Umstellungsphase jährlich eine Überprüfung der Benutzungsentgelte im Rahmen der Bedarfsmeldung vorzusehen und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat in Folge der Bedarfsmeldefrist vorzulegen.**
- h) Die Entgelte der Bestandsverträge bleiben im Schuljahr 2026/27 unverändert. Ab Schuljahr 2027/28 werden die Gebühren im Rahmen üblicher Inflationssteigerungsraten angepasst. Eine Teilnahme am Ferienangebot wird mit einer relativen Erhöhung um 20% zu einem anspruchserfüllenden Platz berechnet.**
- i) Die Entgeltordnung als Anlage zur Benutzungsordnung.**



§ 5	143/2026
Genehmigung zur Ausschreibung von Lieferleistungen an die Mensen der Grundschulen	
Registrier-Nr.:	Uhrzeit: von 15:46 bis 15:47 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

X. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die EU-weite Neuausschreibung der Herstellung und Belieferung des Mittagessens für folgende Lose:

- **Los 1 Mensa Talschule**
- **Los 2 Mensa Schule am Martinsberg**

Die Vergabe erfolgt in einem Offenen Verfahren gemäß Vergabeverordnung zu folgenden Bedingungen:

Vertragslaufzeit:	4 Jahre	
Vertragsbeginn:	14.09.2026	
Zuschlagskriterien:	Preis	40 %
	Speiseplangestaltung	20 %
	Qualität	20 %
	Referenzen	10 %
	CO₂-Ausstoß auf dem Transportweg	10 %



§ 6	144/2026
Genehmigung zur Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich freigestellter Schülerbeförderung für die Schussentalschule	
Registrier-Nr.:	Uhrzeit: von 15:47 bis 15:49 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

X. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die EU-weite Neuausschreibung der Liefer- und Dienstleistungen im Bereich freigestellter Schülerbeförderung für die Schussentalschule.

Die Vergabe erfolgt in einem Offenen Verfahren gemäß Vergabeverordnung zu folgenden Bedingungen:

Vertragslaufzeit: 4 Jahre
Vertragsbeginn: 14.09.2026
Zuschlagskriterien: Preis 100 %



§ 7	049/2026/1
Haushaltsverbesserung: Info zur Umsetzung und Sachstand der Prüfungsaufträge und Beschlüsse aus der Haushaltsverbesserungsrunde 2023 und Haushaltsplanberatung 2026/ 2027	
Registrier-Nr.:	Uhrzeit: von 15:49 bis 15:55 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

X. Beschluss:

- 1. Der Sachstand zu den Beschlussfällen (Anlage 1) aus der Haushaltsverbesserungsrunde 2023 wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Sachstand zu den Prüfaufträgen (Anlage 2) aus der Haushaltsverbesserungsrunde 2023 wird zur Kenntnis genommen.**
- 3. Der Sachstand zu den Prüfaufträgen aus den Fraktionsrunden zum Doppelhaushalt 2026/2027 (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.**
- 4. Der Sachstand zu den Prüfaufträgen aus der Gemeinderatssitzung (Haushaltsplanberatung 2026/2027) vom 08.12.2025 (Anlage 4) wird zur Kenntnis genommen.**

§ 8	137/2026
Haushaltsverbesserung: Aktueller Zwischenstand	
Registrier-Nr.:	Uhrzeit: von 15:55 bis 15:57 Uhr

zur Kenntnis genommen



§ 9	148/2026
Haushaltsverbesserung: Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2027	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 15:57 bis 16:14 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

X. Beschluss:

- 1. Die Erhebung einer Übernachtungssteuer wird wie folgt beschlossen und zum 01.01.2027 eingeführt:**

**Satzung über die Erhebung
einer Übernachtungssteuer in Weingarten
vom 27.04.2026**

Inhalt

§ 1 Steuererhebung	1
§ 2 Steuergegenstand	1
§ 3 Bemessungsgrundlage	2
§ 4 Steuersatz	2
§ 5 Steuerschuldner und Haftung	2
§ 6 Entstehung der Steuerschuld	2
§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung und Anmeldezeitraum	2
§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten	3
§ 9 Fälligkeit	3
§ 10 Verspätungszuschlag	3
§ 11 Steueraufsicht und Außenprüfung	4
§ 12 Mitwirkungspflichten Dritter	4
§ 13 Datenübermittlung	4



§ 14 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 15 Anwendungsregelung	5
§ 16 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 27.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Weingarten erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (z. B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Motel, Camping- und Reisemobilplatz) sowie in vergleichbaren Einrichtungen, sofern die Beherbergungsleistung tatsächlich gegen Entgelt in Anspruch genommen wird.**
- (2) Der Übernachtung gleichgestellt ist die Nutzung einer Beherbergungsmöglichkeit ohne tatsächliche Übernachtung, sofern hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben wird.**
- (3) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, der Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausübt.**
- (4) Nicht als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie in vergleichbaren Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.**
- (5) Von der Steuer ausgenommen ist die Beherbergung von Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**
- (6) Ebenfalls nicht der Übernachtungssteuer unterliegen Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen.**



§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 2,00 Euro je Übernachtung und je Beherbergungsgast.

§ 5 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.**
- (2) Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, die Übernachtungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes einzuziehen und an die Stadt Weingarten abzuführen (Steuerentrichtungspflichtige/r).**
- (3) Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAG Baden-Württemberg in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungssteuer.**
- (4) Mehrere Haftungs- oder Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.**

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung und Anmeldezeitraum

- (1) Der Betreiber oder die Betreiberin eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr einen Steueranmeldezeitraum zu bilden und der Stadt Weingarten eine Steueranmeldung einzureichen. Die Steuer ist dabei vom Steuerentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen (§ 150 Abs. 1 Satz 3 AO).**
- (2) Die Steueranmeldung ist bis spätestens zum zehnten Tag nach Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Anzugeben ist insbesondere die Gesamtzahl der Übernachtungen sowie die Anzahl der steuerfreien Übernachtungen nach § 2 Abs. 4.**
- (3) Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine gesonderte Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid**



erfolgt nur, sofern die Steueranmeldung nicht, nicht fristgerecht, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird.

- (4) Werden nachträglich Änderungen für einen bereits erklärten Anmeldezeitraum bekannt, ist innerhalb eines Monats eine berichtigte Steueranmeldung einzureichen.**
- (5) Zur Überprüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Stadt Weingarten auf Verlangen geeignete Nachweise (z. B. Rechnungen, Buchungsunterlagen, Quittungen) vorzulegen. Diese Unterlagen sind für die Dauer von vier Kalenderjahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren. Die Übermittlung kann nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch elektronisch erfolgen, sofern die Datensicherheit gewährleistet ist.**

§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten

Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, der Stadt Weingarten den Beginn und das Ende des Betriebes, einen Betreiberwechsel sowie eine Verlegung des Betriebes rechtzeitig, spätestens vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses, anzuzeigen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Bei Abgabe einer Steueranmeldung ist die Übernachtungssteuer am zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.**
- (2) Wird die Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid festgesetzt, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.**

§ 10 Verspätungszuschlag

Bei nicht oder nicht fristgerecht eingereichten Steueranmeldungen kann ein Verspätungszuschlag nach § 3 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

§ 11 Steueraufsicht und Außenprüfung

Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben haben den von der Stadt Weingarten beauftragten Personen während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und Einsicht in die für die Besteuerung relevanten Unterlagen zu ermöglichen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



§ 12 Mitwirkungspflichtigen Dritter

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie vergleichbare Dienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, der Stadt Weingarten die für die Durchführung der Besteuerung erforderlichen Auskünfte über Beherbergungsbetriebe zu erteilen.**
- (2) Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nach oder ist er nicht feststellbar, sind die in Absatz 1 genannten Unternehmen auf Verlangen verpflichtet, Angaben zur Person des Steuerpflichtigen sowie zu Umfang und Entgelt der erbrachten Beherbergungsleistungen zu machen (§ 3 Abs. 1 KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).**
- (3) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten bei der Stadt Weingarten anzuzeigen.**

§ 13 Datenübermittlung

Zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl der Stadt Weingarten dürfen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1c KAG BW in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Nr. 5a AO folgende Daten an die zuständige Baurechtsbehörde übermittelt werden: Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes sowie Name und Anschrift des Betreibers oder der Betreiberin.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig**
 - 1. entgegen § 7 dieser Satzung Steueranmeldungen nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht abgibt,**
 - 2. einer Verpflichtung zur Abgabe einer berechtigten Steueranmeldung nicht nachkommt,**
 - 3. angeforderte Nachweise nicht vorlegt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,**
 - 4. unrichtige Belege ausstellt und dadurch eine Steuerverkürzung bewirkt oder ermöglicht,**
 - 5. seinen Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nach §§ 11 und 12 nicht nachkommt,**
 - 6. Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 3 verletzt.**



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 KAG in Verbindung mit den §§ 17, 56 und 65 ff. OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Anwendungsregelung

Für Beherbergungsleistungen, die vor dem 30.09.2026 nachweislich vertraglich vereinbart wurden, wird keine Übernachtungssteuer erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 frühestens jedoch am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.04.2026			01.01.2027

Gez.

Oberbürgermeister/in

Clemens Moll

2. Das Tourismusbudget wird ab dem Haushaltsjahr 2027 um 20.000 Euro zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Tourismus in Weingarten aufgestockt.



§ 10	160/2026
Haushaltsverbesserung: Antrag der CDU-Fraktion auf Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 16:14 bis 16:18 Uhr

vertagt

X. Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, in der die Anzahl der Stadträte gem. § 25 (2) Gemeindeordnung (GemO) auf 22 Mitglieder festgesetzt wird. Die Änderung soll zur Kommunalwahl 2029 für die neue Amtszeit in Kraft treten.

§ 11	467/2023
Haushaltsverbesserung: Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 16:18 bis 16:33 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

X. Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Verwaltungsgebühren gemäß der beigefügten Gebührenkalkulation sowie die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01. Juli 2026.

Die neue Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.



**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.12.2006
zuletzt geändert am 27.04.2026**

Inhalt

<u>§ 1 Gebührenpflicht</u>	<u>1</u>
<u>§ 2 Gebührenschuldner</u>	<u>1</u>
<u>§ 3 Gebührenfreiheit</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 Gebührenhöhe</u>	<u>2</u>
<u>§ 5 Entstehung der Gebühr</u>	<u>3</u>
<u>§ 6 Fälligkeit, Zahlung</u>	<u>3</u>
<u>§ 7 Auslagen</u>	<u>3</u>
<u>§ 8 Schlussvorschriften</u>	<u>4</u>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten (Württ.) in der Sitzung vom 27.04.2026 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Weingarten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber



**der Stadt Weingarten abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.**

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 LGebG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5, und 6 des LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Weingarten Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des LGebG entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Weingarten ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 18,30 € je Viertelstunde zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.



(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 18,30 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 18,30 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch einen schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Weingarten kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der



Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(2) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Weingarten erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(3) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- 1. Gebühren für Telekommunikation,**
- 2. Reisekosten,**
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,**
- 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,**
- 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,**
- 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.**

(4) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Weingarten im Blick in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 26.06.2017 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten (Württ.) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Digitalisierungsberichtes noch vor der Sommerpause die Übersicht zu den jeweiligen Verwaltungsvorgängen in Excel-Form zu erstellen und dabei aufzeigen, ob der Vorgang auch digital abgewickelt werden kann.**

§ 12	113/2026
Bebauungsplan BP 171 "Argonnensportplatz" - Abwägung und Satzungsbeschluss	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 16:33 bis 16:44 Uhr

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 1 Enthaltung 6 Befangen 0

X. Beschluss:

- 1. Die im Rahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden Gegenstand der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Die Abwägungsvorschläge gemäß der Anlagen 10 bis 12 macht sich der Gemeinderat zu eigen.**
- 2. Den redaktionellen Überarbeitungen gemäß Ziffer 3 dieser Vorlage wird zugestimmt.**



3. Der Gemeinderat beschließt den BP 171 „Argonnensportplatz“ und die örtlichen Bauvorschriften dazu nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil jeweils vom 17.04.2026. Dem Bebauungsplan werden die Begründung sowie Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und artenschutzrechtlicher Prüfung beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 13	146/2026
Bündnis für bezahlbaren Wohnraum - Anpassung der Anwendungsvorschriften	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 16:44 bis 16:45 Uhr

mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 2 Enthaltung 3 Befangen 0

X. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung der Anwendungsvorschriften, Stand 22.09.2025 (Anlage 1), zum "Bündnis für bezahlbaren Wohnraum".

§ 14	527/2025
Einführung einer KI-Protokollierung in den Gremiensitzungen	
Registatur-Nr.:	Uhrzeit: von 16:45 bis 17:00 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

X. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Einsatz der KI-gestützten Protokoll-Software des Herstellers „SpeechMind“ zu.

§ 15	
------	--



Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner um ca. 17:00 Uhr

Registratur-Nr.:

Uhrzeit: von 17:00 bis 17:00 Uhr

§ 16

135/2026

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weingarten vom 25.11.2024

Registratur-Nr.:

Uhrzeit: von 17:00 bis 17:02 Uhr

zurückgestellt

X. Beschluss:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27.04.2026 folgende Hauptsatzung der Stadt Weingarten beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.**

II. Gemeinderat

§ 2 Gemeinderat: Zusammensetzung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 2 GemO. Diese tragen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".**



Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 GemO, 22 statt 26 Mitglieder). Die Änderung tritt ab der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2029 in Kraft.

- (2) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt.**
- (3) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.**
- (4) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.**
- (5) Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 500.000,00 € brutto wird vor der Ausschreibung, im Gemeinderat, eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungspflichten benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.**
- (6) Stellenbesetzungen der Dezernatsleitungen und Abteilungs-/Amtsleitungen werden, nach einer persönlichen Vorstellung im Gemeinderat, nach § 37 VII GemO gewählt oder gemäß §6 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.**

§ 3 Ältestenrat / Geschäftsausschuss

- (1) Es kann ein Ältestenrat / Geschäftsausschuss gebildet werden, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.**



- (2) **Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates / Geschäftsausschusses ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.**

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) **Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:**
- 1. der Verwaltungsausschuss,**
 - 2. der Technische Ausschuss.**
- (2) **Beide Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und jeweils 13 (ab 2029: 11) weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.**
- (3) **Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.**
- (4) **Für die Ausschüsse ist vorgeschrieben, dass ihre Zusammensetzung die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat verkleinert abbilden muss (Spiegelbildlichkeit). Bei wesentlicher Veränderung der Mehrheitsverhältnisse ist unverzüglich eine Neufestsetzung vorzunehmen.**

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) **Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.**
- (2) **Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist**



zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für (alle Beträge beziehen sich auf Bruttobeträge):**
- 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000,00 €, aber nicht mehr als 500.000,00 € beträgt;**
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall;**
 - 3. Verwendung der Deckungsreserve von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 €;**
 - 4. die Veräußerung beweglicher Sachen im Betrag von über 20.000,00 € bis 100.000,00 €;**
 - 5. die Entscheidung über die Durchführung von gerichtlichen Streitigkeiten, die finanzielle Auswirkung für die Stadt haben können mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € sowie für den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme, ohne Nebenkosten, von über 50.000,00 € bis 200.000,00 € im Einzelfall.**
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.**
- (5) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses (4, ab 2029: 3) ist eine Angelegenheit, welche für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Entscheidung zu übertragen. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die**



Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (6) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.**
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats (5, ab 2029: 4) dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.**
- (8) Ermächtigungs- und Weisungsbeschlüsse für etwaige städtische Beteiligungen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zugewiesen werden, soweit die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, nicht überschritten werden.**
- (9) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete dieser Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.**

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet insbesondere über die nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:**



- 1. Angelegenheiten im Bereich Personal**
 - 2. Angelegenheiten der inneren Organisation der Verwaltung
(Zentrale Dienste)**
 - 3. Angelegenheiten im Bereich Digitalisierungs-, IT- und
Prozessmanagement**
 - 4. Angelegenheiten im Bereich des Bürgerservice- und
Ordnungswesens**
 - 5. Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung und Kommunikation**
 - 6. Angelegenheiten im Bereich Integration**
 - 7. Angelegenheiten im Bereich Förderung von Sport, Vereinen und
Bürgerschaftlichem Engagement**
 - 8. Angelegenheiten im Bereich Städtepartnerschaften**
 - 9. Angelegenheiten im Bereich Bildung**
 - 10. Angelegenheiten im Bereich Kinder-, Jugend-, Familien- und
weitere soziale Angelegenheiten (z.B. Angelegenheiten im Bereich
Partnerschaft)**
 - 11. Angelegenheiten im Bereich der Kultur und des Tourismus**
 - 12. Angelegenheiten im Bereich Haushalt und sonstige Finanzthemen**
 - 13. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, des Rechnungs- und des
Abgabewesens**
 - 14. Angelegenheiten im Bereich des Friedhofs- und
Bestattungswesens**
 - 15. Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes**
 - 16. Angelegenheiten im Bereich der Wirtschaftsförderung**
 - 17. Angelegenheiten im Bereich des Stadtmarketings**
 - 18. Angelegenheiten im Bereich des Rechnungsprüfungsamtes**
 - 19. Sonstige Angelegenheiten und weitere Themen, die nicht in der
Zuständigkeit des Technischen Ausschusses liegen (siehe § 5 Abs.2)**
- (2) Innerhalb dieses/r Aufgabengebietes/Angelegenheiten, nach Abs. 1,
gelten folgende Wertgrenzen (alle Beträge beziehen sich auf
Bruttobeträge):**
- 1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;
a) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung
solcher Ansprüche von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € im
Einzelfall,**



- b) die Stundung von Forderungen von über 25.000,00 € bis 75.000,00 € im Einzelfall.
2. Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 100.000,00 € bis 500.000,00 € wird vor der Ausschreibung, im Verwaltungsausschuss (je nach Zuständigkeit der Ausschüsse), eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungspflichten benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.
3. Einmalige freiwillige Zuwendungen im Einzelfall von über 10.000,00 € bis 20.000,00 €, soweit sie im Haushaltsplan besonders ausgewiesen sind, sonst von über 5.000,00 € bis 10.000,00 €.
4. Den Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von über 1.000,00 € bis 3.000,00 €; den Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand von über 5.000,00 € bis 10.000,00 €.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann, soweit dies aus zeitlichen Gründen nicht im Gemeinderat entschieden werden kann, die Wahl von Dezernatsleitungen und Abteilungs-/Amtsleitungen, nach einer persönlichen Vorstellung, in diesem Falle im Verwaltungsausschuss, nach § 37 VII GemO durchführen.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss entscheidet über die nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:
1. Angelegenheiten im Bereich der Stadtplanung
 2. Angelegenheiten der Bauordnung – und des Baurechts
 3. Angelegenheiten im Tiefbau- und Straßenbau
 4. Angelegenheiten im Bereich Grünflächen und Sportanlagen



5. **Angelegenheiten im Bereich Spielplätze**
6. **Angelegenheiten im Bereich des Hochbaus und des Gebäudemanagements**
7. **Angelegenheiten des Baubetriebshofs**
8. **Angelegenheiten im Bereich der Verkehrsplanung und Mobilität**
9. **Angelegenheiten im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung**
10. **Angelegenheiten im Bereich ÖPNV**
11. **Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes**
12. **Angelegenheiten im Bereich Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen**
13. **Angelegenheiten im Bereich Gewässer, Hochwasserschutz und Starkregen**
14. **Angelegenheiten im Bereich Grundstücke und sonstige Liegenschaften**

(2) Innerhalb dieses/r Aufgabengebietes/Angelegenheiten, nach Abs. 1, gelten folgende Wertgrenzen (alle Beträge beziehen sich auf Bruttobeträge):

1. Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 100.000,00 € bis 500.000,00 € wird vor der Ausschreibung, im Technisches Ausschuss (je nach Zuständigkeit der Ausschüsse), eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungspflichten benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 41 GemO) sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Weingarten.



- (2) Bei der Bestellung von beratenden Ausschüssen durch gesonderte Beschlüsse des Gemeinderats sind neben der Bezeichnung insbesondere festzulegen die Zuständigkeit bzw. Aufgabe, die Zahl der dem Gemeinderat zustehenden Sitze sowie die Zahl eventuell beigezogener sachkundiger Einwohner bzw. sonstiger Personen und gegebenenfalls nach welchen Kriterien diese beigezogen werden sollen.**

IV. Oberbürgermeister

§ 9 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.**
- (2) Dem Oberbürgermeister werden vom Gemeinderat folgende Aufgaben zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits durch gesetzliche Regelungen zukommen (alle Beträge beziehen sich auf Bruttobeträge).**
- 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall bei einer Vergabesumme bis zum Betrag von 100.000,00 €;**
 - 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen in Höhe von 50.000,00 € und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;**



- 3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten für Umschuldungen**
- 4. die Anlegung des städt. Geldvermögens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;**
- 5. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;**
- 6. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;**
- 7. der Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag bis zu 1.000,00 €;**
- 8. der Abschluss und die Kündigung von einzelnen Versicherungsverträgen bei einem jährlichen Nettojahresbeitrag bis zu 5.000,00 €;**
- 9. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, die finanzielle Auswirkungen für die Stadt mit einem Streitwert bis zu 50.000,00 € haben können und der Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme, ohne Nebenkosten, bis zu je 50.000,00 € im Einzelfall;**
- 10. die Veräußerung von Holz- und Walderzeugnissen aus städtischen Wäldern ohne betragsmäßige Begrenzung;**
- 11. Pacht- und Mietverträge über Grundstücke bis zu einem jährlichen Pacht-, Miet- oder Erbbauzinswert im Einzelfall von bis zu 100.000,00 €.**
- 12. Verträge über die Nutzung (Vermietung, Anmietung) von Nicht-Wohnungsgebäuden bis zu einer jährlichen Miet-/Pachthöhe von 100.000,00 € im Einzelfall;**
- 13. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 100.000,00 € im Einzelfall;**



- 14. die Zustimmungserklärung bei der Veräußerung von Erbbaurechten bzw. Wohnungserbbaurechten, bei denen die Stadt Weingarten Eigentümer des Erbbaugrundstücks ist;**
- 15. die Einstellung (Stellenbesetzungen) von Beamten und Beschäftigten ohne Abteilungs-/Amtsleiter- oder Dezernatsleiterfunktion. Entlassung, Ernennung/Beförderung und Höhergruppierung von Beamten und Beschäftigten aller Besoldungs- und Entgeltgruppen.**
- 16. Ehrung von Beschäftigten und Beamten der Stadt;**
- 17. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen; ferner Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen;**
- 18. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat selbst oder einen Ausschuss erfolgt;**
- 19. die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;**
- 20. der Abschluss von Wartungs- und Mietverträgen für technische Anlagen bis zu einem Betrag von 100.000,00 €;**
- 21. Die Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und Vergaben von Bauleistungen (VOB) bei einer Vergabesumme bis zu 100.000,00 € im Einzelfall;**
- 22. die Festlegung der Wahlhelferentschädigung durch entsprechende Einzelverfügungen;**



- 23. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;**
- 24. Veräußerung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 20.000,00 €;**
- 25. Entscheidung über den Verzicht auf bestehende Ersatzansprüche gegen Beschäftigte (bis 100.000,00 €);**
- 26. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw., sowie Freigebigkeitsleistungen einmalig/laufende, wenn besonders ausgewiesen bis zu 10.000,00€, wenn nicht besonders ausgewiesen bis zu 5.000,00 €;**
- 27. Erteilung von allg. Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Übertragung der Befugnis nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemO);**
- 28. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt Weingarten;**
- 29. Spenden gemäß der DA 050.44 - Dienstanweisung zur Vorteilsannahme und zur Korruption bei der Stadt Weingarten in der jeweils gültigen Fassung;**
- 30. Gewährung außertariflicher Zulagen;**
- 31. die Gewährung von Vorschüssen an Beamte und Beschäftigte im Betrag von bis zu zwei Bruttomonatsbezügen;**
- 32. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im**



Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie die Zustimmung gemäß §§ 36a und 246e BauGB;

- 33. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. LBO;**
- 34. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;**
- 35. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;**
- 36. die Genehmigung einer Zweckentfremdung von Wohnraum, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Einleitung von Zwangsmaßnahmen.**

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 10 Beigeordneter

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".**
- (2) Die Geschäftskreise zwischen dem Beigeordneten (Bürgermeister) und dem Oberbürgermeister werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den Oberbürgermeister abgegrenzt.**
- (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderats Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete (Bürgermeister) verhindert ist. Aus der Mitte des Gemeinderates werden bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.**



VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Digitale Sitzungsteilnahme

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse können mit Ausnahme des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den öffentlichen Sitzungen nach § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen (digitale Sitzungsteilnahme). Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend im Sinne von § 37 Absatz 2; sie sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden und die zugeschalteten Mitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Die genauen Regelungen sind in § 37a Abs. 1-3 GemO geregelt.**
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine öffentliche Sitzung (teilweise oder komplett) digital oder in hybrider Form stattfindet, trifft der Oberbürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln. In der ersten Sitzung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO (Konstituierende Sitzung) ist eine digitale Sitzungsteilnahme nicht möglich.**
- (3) Die digitale Sitzungsteilnahme kann in begründeten Einzelfällen ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere möglich, bei Sitzungen**

 - in denen über Personalangelegenheiten entschieden wird, die wegen ihrer besonderen Tragweite oder Sensibilität von besonderer Bedeutung sind;**
 - in denen über Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, entschieden wird;**
 - in denen der Haushaltsplan beschlossen wird;**
 - in denen über gewichtige Änderungen oder den Erlass von bedeutenden Satzungen entschieden wird.**



Die Entscheidung darüber, ob einer der oben genannten Ausschlussgründe vorliegt, trifft der Oberbürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

§ 11a Digitale Sitzungsteilnahme sofern die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse einschließlich des Vorsitzenden können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.**

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt in der Fassung vom 27.04.2026 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 25.11.2024 mit ihren Änderungen außer Kraft.**

Weingarten, den 28.04.2026

gez.

Oberbürgermeister Clemens Moll

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

(GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit



der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 17	161/2026
Bäder Weingarten - Investitionen - aktueller Sachstand	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 17:02 bis 17:19 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 18	021/2026
Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2020	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 17:19 bis 17:22 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

X. Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2020 werden genehmigt.



§ 19	068/2026
Antrag der Fraktion der Grünen: Ganztage Jugendleiter Programm	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 17:22 bis 17:27 Uhr

mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 Enthaltung 2 Befangen 0

X. Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom aktuellen Sachstand Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, erweiterte Einsatzmöglichkeiten für Studierende, Praktikanten und Auszubildende an den Grundschulstandorten im Rahmen des anspruchserfüllenden Ganztags- und Ferienangebots zu prüfen.

§ 20	147/2026
Antrag der Fraktion der Grünen: Gemeinsame Nutzung von Sportanlagen	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 17:27 bis 17:39 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

X. Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand zum Auftrag der Grünen zur Kenntnis.**



2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Land und den örtlichen Hochschulen eine Kooperation zur gemeinsamen Nutzung von Sportanlagen, insbesondere der Öffnung der Hochschulsportanlagen auf dem Campus beim Töbele für den Vereinssport, zu prüfen.
3. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Erhaltung des Sportplatzes der ehemaligen Internationalen Fernspähschule nördlich der Leibnizstraße für den Freizeitsport vorzulegen.
4. Ein Kostenvergleich zwischen einer Bereitstellung von Sportanlagen für den Vereinssport in der Oberstadt und einer zusätzlichen Sportfläche im TeleData Stadion ist dem Gemeinderat vorzulegen.

§ 21	162/2026
Stand Liquidität 1. Quartal 2026	
Registrier-Nr.:	Uhrzeit: von 17:39 bis 17:40 Uhr

zur Kenntnis genommen

§ 22	177/2026
Eilantrag zur Aufhebung des Sperrvermerks zur Beschaffung von Notebooks für Schulen	
Registrier-Nr.:	Uhrzeit: von 17:40 bis 17:52 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

X. Beschluss:

Der Sperrvermerk im Haushaltsjahr 2026 zur Beschaffung von Notebooks für die Realschule und das Gymnasium wird aufgehoben, damit die wirtschaftliche Beschaffung von 180 Notebooks zum Preis von ca. 79.000 € brutto vorgenommen werden kann.



§ 23	
Sonstiges	
Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 17:52 bis 17:53 Uhr

zur Kenntnis genommen